jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0216

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z6;
VwGG §42 Abs2;
VwGG §42 Abs4;

Rechtssatz

Das Beschwerdebegehren im Sinne des § 28 Abs. 1 Z. 6 VwGG, neben der Bescheidaufhebung "in der Sache selbst erkennend das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen", "in eventu" die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, geht über die kassatorische Aufhebungsbefugnis des § 42 Abs. 2 VwGG hinaus (Hinweis E 19. 01. 1995,93/09/0498).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090216.X01

Im RIS seit

06.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at